

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen WSV Grün-Weiss Friedrichsbrunn. Er hat seinen Sitz in Friedrichsbrunn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen, mit der Nummer VR 40084. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name Grün-Weiss Friedrichsbrunn e. V. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

## § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

## § 5 Erwerb/ Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen

**1. Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen. Dem Auszuschließenden ist eine Anhörung vor der Beschlussfassung zu gewähren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

**2. Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme und den Ausschluss gelten die Regeln wie bei einem ordentlichen Mitglied entsprechend.

**3. Ehrenmitglied** kann eine natürliche Person werden, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, aber sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine natürliche Person von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen zum Ausschluss führen. Hier gelten die Regeln wie bei einem ordentlichen Mitglied entsprechend.

**4. Sanktionen:** Bei leichteren **Verfehlungen** können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl- und Stimmrechtes.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens,
- wegen Vereinsschädigung in der Öffentlichkeit.

**5. Beendigung:** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Die Mitgliedschaft endet des Weiteren automatisch, wenn das betreffende Mitglied trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 EUR pro Mitglied. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, vereinsinterne Angelegenheiten mit Verschwiegenheit zu behandeln. Die Datenschutzordnung wird mit Eintritt in den Verein anerkannt. Jeder Übungsleiter des Vereins ist verpflichtet, einen Übungsleitervertrag einzugehen und sich an dessen Regeln zu halten sowie ein gültiges erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die entstehenden Kosten für das polizeiliche Führungszeugnis werden vom Verein getragen. Die Mitglieder sind von Startgeldern befreit, wenn der Verein Wettkämpfe veranstaltet. Die Mitglieder haben darüber hinaus die Möglichkeit, Anträge auf Kostenübernahme von Startgeldern für nicht vereinsinterne Wettkampfveranstaltungen beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über eine Genehmigung, in Abhängigkeit der finanziellen Lage des Vereins.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Weiterhin hat der Verein die Möglichkeit, einen erweiterten Vorstand aufzustellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch Beschluss des Vorstandes im Einzelnen bestimmt.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst

des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis er abgewählt wird oder aus persönlichen Gründen zurücktritt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1000 EUR schließen. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung/Einberufung/Ablauf und Beschlussfassung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. elektronisch. Die Einberufung via Mitteilung an die angegebenen Handynummern des jeweiligen Mitgliedes ist zulässig. Des Weiteren ist die Einberufung durch Veröffentlichung an Gebäuden, die der Verein nutzt, zugelassen.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenentnahmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen. Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über den Ausschluss/die Aufnahme von Mitgliedern in Berufsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Kassenwart Bericht zu erstatten. Der Bericht wird mit in das Protokoll aufgenommen und ist vom Kassenwart und Kassenprüfer zu unterzeichnen. Der Kassenprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen (Sportstättenordnung). Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 14 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die TSG Gutsmuths e.V., die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.05.2025 beschlossen worden.